

RICHTLINIEN

FAHRTKOSTENBEIHILFE DES LANDES TIROL

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 19. September 1995

inkl. einer Aufrundung der Fördersätze auf volle Euro-Beträge im Zuge der Euroumstellung am 1. Jänner 2002

§ 1 Förderungsziele

Das Land Tirol fördert im Sinne des Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetzes 1991 Maßnahmen zum Ausgleich von Nachteilen aus der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz oder aus der erschwerten Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes. Dies soll im Rahmen der Fahrtkostenbeihilfe dadurch erreicht werden, dass Arbeitnehmern, für die dies aufgrund festgelegter Kriterien zutrifft, Zuschüsse zu ihren Fahrtkosten zuerkannt werden.

§ 2 Förderungswerber

Eine Fahrtkostenbeihilfe kann von Arbeitnehmern mit Hauptwohnsitz in Tirol beantragt werden, wenn

- sie entweder als Tagespendler unter besonders erschwerten Bedingungen den Weg zum Arbeitsplatz zurücklegen müssen und ihnen daraus zusätzliche Kosten entstehen;
- oder ihnen als Wochenpendler aufgrund besonderer Umstände das Zurücklegen des Weges vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsplatz nur einmal wöchentlich zumutbar und möglich ist.

§ 3 Förderungsausmaß

Die Fahrtkostenbeihilfe besteht aus einem jährlich ausbezahlten Zuschuss, und zwar für

Tagespendler in Tirol:

- bei einer Entfernung von mindestens 20 km bis einschließlich 30 km bis zu € 146,-- jährlich;
- bei einer Entfernung über 30 km bis einschließlich 40 km bis zu € 182,-- jährlich;
- bei einer Entfernung über 40 km bis einschließlich 50 km bis zu € 219,-- jährlich;
- bei einer Entfernung über 50 km bis zu € 291,-- jährlich;

Tagespendler in andere Bundesländer und ins Ausland:

- bei einer Entfernung von mindestens 20 km bis einschließlich 30 km bis zu € 110,-- jährlich;
- bei einer Entfernung über 30 km bis zu € 146,-- jährlich;

Wochenpendler (verheiratet) in Tirol:

- bei einer Entfernung von mindestens 50 km bis einschließlich 100 km bis zu € 146,-- jährlich;
- bei einer Entfernung von über 100 km bis einschließlich 150 km bis zu € 219,-- jährlich;
- bei einer Entfernung von über 150 km bis zu € 291,-- jährlich;

Wochenpendler (verheiratet) in andere Bundesländer und ins Ausland:

- bei einer Entfernung ab 50 km bis zu € 110,-- jährlich;

Wochenpendler (allein stehend) innerhalb Tirol:

- bei einer Entfernung von mindestens 50 km bis einschließlich 100 km bis zu € 73,-- jährlich;
- bei einer Entfernung von über 100 km bis einschließlich 150 km bis zu € 110,-- jährlich;
- bei einer Entfernung von über 150 km bis zu € 146,-- jährlich;

Wochenpendler (allein stehend) in andere Bundesländer und ins Ausland:

- bei einer Entfernung ab 50 km bis zu € 73,-- jährlich.

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

1. Fahrtkostenbeihilfen werden nur gewährt, wenn
 - bei Tagespendlern die täglich zurückzulegende einfache Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsort mindestens 20 km beträgt;
 - bei Wochenpendlern die wöchentlich zurückzulegende einfache Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsort mindestens 50 km beträgt;
 - die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht oder nur für eine Teilstrecke zumutbar oder möglich ist;
 - ein entsprechender Werksverkehr nicht eingerichtet ist;
 - eine, aufgrund kollektivvertraglicher oder innerbetrieblicher Vereinbarung allenfalls gewährte Fahrtkostenvergütung weniger als die Hälfte der tatsächlichen Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel beträgt;
 - der Arbeitnehmer mindestens 6 Monate zur angegebenen Dienststelle gependelt ist und
 - das Haushaltseinkommen des Förderungswerbers das 2fache der jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsätze nach dem ASVG nicht übersteigt.
2. Die Förderungsrichtsätze erhöhen sich um € 88,- für das erste, um € 102,- für das zweite, um € 117,- für das dritte usw. im Haushalt lebende sorgepflichtige Kind, für das eine Kinderbeihilfe bezogen wird.
3. Alleinerhalter mit einem Kind sind in den Förderungssätzen einem Ehepaar ohne Kind, Alleinerhalter mit zwei Kindern einem Ehepaar mit einem Kind usw. gleichgestellt.

§ 5 Sonstige Förderungsbestimmungen

1. Einkommen im Sinne des § 3 Abs. 1 sind alle Einkommen gem. § 2 Abs. 2 EStG. Als Einkommen im Sinne dieser Richtlinien gelten ferner alle bezogenen Leistungen (wie Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Karenzgeld, Sondernotstand, Pensionsvorschuss, Krankengeld, Ausgleichszulage, Sozialhilfe) mit Ausnahme des Pflegegeldes. Die Ermittlung des für die Förderungsbemessung relevanten Einkommens erfolgt aufgrund des durch zwölf geteilten gesamten Einkommens in dem Jahr, das der Antragsstellung vorausgegangen ist. Dieses Jahreseinkommen ist ausschließlich durch Jahreslohnzettel, Einkommenssteuerbescheide, Pensionsbescheide oder Einheitswertfeststellungen etc. oder durch Bescheide über bezogene Sozialleistungen nachzuweisen.
2. Förderungen sind zu widerrufen und in der vollen ausbezahlten Höhe zurückzuerstatten, wenn sie aufgrund falscher, unvollständiger oder unterlassener Angaben erreicht wurden.
3. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

§ 6 Förderungsabwicklung

1. Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit/Sachgebiet Arbeitsmarktförderung einzureichen, wo auch Informationen über die Förderung erhältlich sind.
2. Dem Ansuchen um Fahrtkostenbeihilfe sind anzuschließen
 - ✓ eine Meldebestätigung der Wohngemeinde (ordentlicher Wohnsitz);
 - ✓ eine Bestätigung des Dienstgebers über den Arbeitsort;
 - ✓ ein Jahreslohnzettel des Jahres, für das eine Förderung beantragt wird.
3. Ansuchen um Fahrtkostenbeihilfe sind bis spätestens 30. April nach dem Jahr, für das eine Förderung beantragt wird, einzureichen.
4. Über die Förderungsvergabe entscheidet der nach § 9 Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz beim Amt der Tiroler Landesregierung eingerichtete Arbeitnehmerförderungsbeirat.
5. Die Beihilfen gelangen einmal jährlich nach Genehmigung durch den Arbeitnehmerförderungsbeirat zur Auszahlung.

§ 7 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Die in diesen Richtlinien verwendeten Bezeichnungen „Arbeitnehmer“, „Förderungswerber“ und „Ehepartner“ sind als geschlechtsneutral zu betrachten.